

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementpreis:
Vierteljährlich 1 1/2 Mark.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förker in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag, von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
M. Fischer. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haasenstein & Vogler, In-
validenbank, W. Saalbach. Leipzig:
Rudolph Mosse, Haasenstein
& Vogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sä m t l i c h e deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken
oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls
aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht. Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 8.

26. Januar 1878.

Bekanntmachung.

Das königliche Kadetten-Korps, einige Abänderungen in dessen Organisation, sowie die Anmeldungen und Aufnahme-Prüfungen Ostern 1878 betreffend.
Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Maj. des Königs wird in Uebereinstimmung mit den königlich Preussischen Kadetten-Anstalten auch im sächsischen Kadetten-Korps
mit der Quarta beginnend von Ostern 1878 an der Lehrplan und Unterrichtsgang einer Realschule I. Ordnung zur Einführung gelangen. Diejenigen Knaben, welche für
Ostern 1878 in die Quarta des Kadetten-Korps angemeldet sind, oder noch angemeldet werden, haben daher in der Aufnahme-Prüfung die nach Vorstehendem erforder-
lichen Kenntnisse nachzuweisen, worüber der Auszug aus dem Regulativ des Kadetten-Korps — zu beziehen in der Buchhandlung von Höckner in Dresden-Neustadt —
den weiteren Nachweis liefert. Der genannte Auszug enthält zugleich alle Vorbedingungen zur Aufnahme überhaupt, sowie namentlich die näheren Vorschriften, nach denen
die 60 etatsmäßigen Kadettenstellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrag von 90, 180 oder 300 M., bei denen an erster Stelle die Söhne von Offizieren und Staats-
bedienten Berücksichtigung finden, zur Vertheilung kommen. Die bei dem Kommando des Kadetten-Korps anzubringenden Anmeldungen für Ostern 1878 werden am 15.
Februar geschlossen und können später erfolgende nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden. Die Aufnahme-Prüfungen selbst werden gegen Mitte Mai 1878 abgehalten
werden.

Dresden, am 11. December 1877.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Beyer.

Erlaß, die Baugener Nachrichten betreffend.

Wie man in Erfahrung gebracht hat, werden, der wiederholten bezüglichen Bescheidung ungeachtet, von vielen Gemeinden des Bezirks die Baugener Nachrichten
nicht gehalten. Die Herren Vorstände der betreffenden Gemeinden werden hierdurch veranlaßt, das Abonnement auf die gedachten Nachrichten, zu Vermeidung von Straf-
auflagen, nummehr ungesäumt zu bewirken und den Erfolg unter Beifügung der Abonnements-Quittung bis
zum 31. dieses Monats

anher anzuzeigen.

Ramenz, am 19. Januar 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Schäffer.

Für das zu dem Nachlasse des Maurers Carl Samuel König in Böhm.-Folge gehörige Hausgrundstück Nr. 24 des B.-R. sub Fol. 10 des Grund- und Hypo-
thekenbuchs für genannten Ort ist als Kaufpreis die Summe von 2500 M. — geboten worden.

Im Interesse der bei diesem Nachlasse beteiligten Unmündigen ist

der 7. Februar djs. Js.

als Mehrbietungstermin anberaumt worden und werden daher alle Diejenigen, welche ein höheres Gebot zu thun gemeint sein sollten, andurch geladen, gedachten Tags
Mittags vor 12 Uhr an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und des Weiteren gewärtig zu sein.

Pulsnik, am 21. Januar 1878.

Das königliche Gerichtsam.
Jahn.

Holz-Auction.

Im Erbgericht zu Kleinröhrsdorf sollen von den auf Röhrsdorfer Staatsforst-Revier aufbereiteten Hölzern zunächst:
am Dienstag, den 29. Januar 1878, von Vormittags 1/2 11 Uhr an,

59 sichtene Stämme bis 15 Centimeter Mittenstärke,
13 " " von 16 bis 22 Centimeter Mittenstärke,
660 kieferne Klöße von 16 bis 22 " Oberstärke,
222 " " von 23 bis 29 " " "
18 " " von 30 bis 36 " " "
1 kiefernes Klob von 37 Centimeter Oberstärke, "
3,70 Hundert sichtene Derbstangen von 9 bis 14 Centimeter Unterstärke,
1 Raummeter gute birchene " Brennscheite,
502 " " weiche " Brennscheite,

in den Bezirken:
Erlischt und Saugrund,
Abtheilung: 7 und 10,

am Donnerstag, den 31. Januar 1878, von Vormittags 1/2 11 Uhr an,

10 Raummeter gute birchene " Brennscheite,
93 " " weiche " Brennscheite,
8 " " wdlbr. " "
194 1/2 Wellenhundert weiches Abraumreisig,
13 birchene Langhausen,
141 weiche " "

in den Bezirken: Erlischt,
Saugrund und Rischen-
meister, Abtheilung 7, 10
und 39,

einzel und parthienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.
Der mitunterzeichnete Revierverwalter wird Auskunft über diese Hölzer ertheilen, die auch ohne Weiteres in genannten Waldorten besehen werden können.
Königl. Forst-Revieramt Dresden und Königl. Revier-Verwaltung Röhrsdorf, am 2. Januar 1878.

Garten. Reumeister.

Bekanntmachung, den Straßenverkehr betreffend.

Trotz der unterm 16. November vor. J. auf Grund § 366, des Reichsstrafgesetzbuchs erlassenen Bekanntmachung, daß alle zur Nachtzeit auf den Straßen stehen-
bleibenden Wagen mit einer in sichtbarer Weise brennenden Laterne zu versehen seien, ist es wiederholt vorgekommen, daß dieser Anordnung nicht allenthalben Folge
geleistet worden ist.

Der unterzeichnete Stadtrath sieht sich deshalb veranlaßt, diese Anordnung hiermit nochmals einzuschärfen und im Interesse des öffentlichen Verkehrs dieselbe
noch dahin auszudehnen, daß alle zur Nachtzeit auf den Straßen stehenbleibenden Wagen an der Spitze der Deichsel mit Stroh zu umwinden sind.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund § 366, des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen
bestraft.

Für die genauere Befolgung dieser Anordnungen werden nicht allein die betreffenden Fuhrwerksbesitzer, sondern auch diejenigen Hausbesitzer und beziehentlich
Gewerbetreibenden verantwortlich gemacht, vor deren Häusern zur Nachtzeit Wagen stehen gelassen werden.

Pulsnik, am 24. Januar 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Drgmstr.